

## Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Schwabbruck hat in seiner Sitzung am 24.09.2012 die 6. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 28.09.2012 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 24.09.2012 fand in der Zeit vom 01.10.2012 bis einschließlich 31.10.2012 statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 24.09.2012 fand mit Schreiben vom 28.09.2012 bis einschließlich 31.10.2012 statt.


Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 26.11.2012 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.12.2012 bis einschließlich 21.01.2013 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 13.12.2012 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 26.11.2012, fand mit Schreiben vom 19.12.2012 bis einschließlich 21.01.2013 statt.

Der Gemeinderat Schwabbruck hat in seiner Sitzung am 28.01.2013 die 6. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 28.01.2013 festgestellt.

Altenstadt, den 12.03.2013  
Gemeinde Schwabbruck




  
.....  
Sporrer  
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Weilheim - Schongau hat mit Bescheid vom 05.04.2013, AZ: 610-2; Sg. 40 Nr. 3.6 die 6. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 28.01.2013 genehmigt (§ 6 Abs. 1 bis 4 BauGB).

Die Genehmigung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schwabbruck wurde am 03.05.2013 gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB hingewiesen. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit in Kraft getreten (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Seit diesem Zeitpunkt wird die 6. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.

Altenstadt, den 02.05.2013  
Gemeinde Schwabbruck



  
.....  
Sporrer  
1. Bürgermeister